

**Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)  
und Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie**

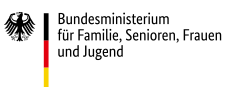
## **MODUL 9 MIT MÖGLICHEN HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UMGEHEN**

### **ARBEITSBLÄTTER: GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSKLÄRUNG**

(Auszug aus: »Fachlichen Grundlagen« Modul 9 »Mit möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung umgehen«)

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Nationales Zentrum  
Frühe Hilfen 

Träger:



In Kooperation mit:



In Zusammenarbeit mit:



## HINWEISE FÜR DIE KURSLEITUNG

Auf den folgenden Seiten befinden sich Informationen zu gesetzlichen Grundlagen und zentralen Begriffen, die im Kontext des Umgangs mit möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung für FamHeb und FGKiKP relevant sein können.

Die Kursleitung kann diese Arbeitsblätter den Teilnehmenden im Anschluss an einen Input als Zusammenfassung zur Verfügung stellen, um wichtige Informationen auf einen Blick zu bieten.

Sie kann damit auch eine Textarbeit (vgl. Methodensammlung) anleiten. Die Teilnehmenden erhalten Kopien der Arbeitsblätter (vollständig oder unterschiedliche Auszüge) und erschließen sich in die dargestellten Informationen selbst Einzel- oder Kleingruppenarbeit.

Für die Textarbeit kann die Kursleitung als Arbeitsanleitung beispielsweise formulieren:

»Bitte lesen Sie sich die vorliegenden Seiten intensiv durch. Lesen Sie gegebenenfalls einen Abschnitt auch mehrmals, um ihn soweit zu durchdringen, dass Sie ihn einer anderen Person gegenüber erläutern könnten. Markieren Sie Stellen im Text, die Ihnen noch unklar sind mit einem Fragezeichen.«

Anschließend können sich die Teilnehmenden in Kleingruppen über die jeweiligen Fragezeichen austauschen und sich gegenseitig in ihrem Verständnis des Textes unterstützen.

Im Plenum werden verbleibende Fragen geklärt und Beispiele formuliert.

## Arbeitsblatt 1

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### Paragrah 4 KKG

beschreibt den gesetzlichen Auftrag von Berufsgeheimnisträgern, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, aber nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören. Die Vorschrift richtet sich unter anderem an Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und an andere Angehörige eines Heilberufs – auch im Gesundheitsamt.

#### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Paragraf 8a SGB VIII

ist zunächst an Jugendämter adressiert. Er fordert diese unter anderem auf, Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (freie Träger) abzuschließen, in denen die Aufgaben der Fachkräfte im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung festgelegt sind. Insofern sind die Inhalte des § 8a SGB VIII für diejenigen FamHeb und FGKiKP von Bedeutung, die als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Diese Aufgaben sollten auch gelten, wenn das Jugendamt bisher keine Vereinbarung mit ihnen oder dem Anstellungsträger abgeschlossen hat.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) [...]

## Datenschutzrechtliche Regelungen und Schweigepflicht in den Frühen Hilfen

Daten dürfen nur dann bei Dritten (zum Beispiel Arzt oder Frühförderstelle) eingeholt oder an Dritte weitergegeben werden, wenn die **Eltern dem zustimmen**. Dies gilt auch in Fällen (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung. Eine entsprechende Zustimmung sollte **schriftlich** erfolgen. Eine mündliche Einwilligung ist dann ausreichend, wenn die Eltern beispielsweise damit einverstanden sind, dass die FamHeb oder die FGKiKP sie zum nächsten Kinderarztbesuch begleitet. In diesem Fall willigen sie implizit ein, dass die Fachkraft erfährt, worüber die Ärztin oder der Arzt und die Eltern sprechen. Möchte die Fachkraft bei dieser Gelegenheit jedoch eine explizite Einschätzung der Ärztin oder des Arztes, zum Beispiel zu einer Beobachtung am Säugling, erfragen oder möchte mit ihm und den Eltern konkrete Sorgen um das Kind erörtern, so muss sie dies vorab mit den Eltern besprechen und sicherstellen, dass die Eltern damit einverstanden sind.

**Verweigern** die Eltern – womöglich trotz nachhaltiger Bemühungen – ihre Zustimmung, so gibt es datenschutzrechtlich keine Möglichkeit, Informationen bei Dritten einzuholen oder sich mit anderen Stellen auszutauschen. Auch dann nicht, wenn dies zur Qualifizierung der eigenen Einschätzung hilfreich wäre. In einem solchen Fall gilt: Falls der Verdacht, dass das Kind gefährdet ist, nicht mit den eigenen Möglichkeiten abschließend geklärt werden kann, muss das Jugendamt einbezogen werden, da dieses auch ohne Einwilligung der Eltern Informationen und Einschätzungen bei Dritten einholen darf.

Ist das **Wohl des Kindes** gefährdet oder besteht der Verdacht, dass ein Kind gefährdet ist und hält die FamHeb bzw. die FGKiKP das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, so ist sie befugt, dieses auch **ohne Einwilligung** der Eltern hinzuzuziehen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 4 KKG. Im Interesse der Transparenz und um die Hilfebeziehung nicht zusätzlich zu belasten, verpflichtet der Gesetzgeber die Fachkräfte, die Eltern vor der Hinzuziehung des Jugendamtes über diesen Schritt zu informieren (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 KKG). Sollte die Information der Eltern den wirksamen Schutz des Kindes gefährden (zum Beispiel weil dadurch im Falle sexueller Gewalt die Täterin oder der Täter vorgewarnt werden würde), so kann ausnahmsweise von der Information der Eltern abgesehen werden.

Das **Absetzen einen Notrufs** bei der Polizei oder dem Rettungsdienst im Falle einer akuten Gefahr für Leib und Leben des Kindes (etwa weil das Jugendamt am Wochenende nicht erreicht werden kann) ist rechtlich grundsätzlich unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen.

## Arbeitsblatt 2

# BEGRIFFSKLÄRUNG

### Unbestimmte Rechtsbegriffe: Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte

»**Kindeswohlgefährdung**« und – mit Einführung des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG – zudem »**gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**« sind zentrale, jedoch inhaltlich unbestimmte juristische Begriffe und Bezugsnormen in der Arbeit zum Schutz von Kindern. Sie müssen mit fachlicher Expertise gefüllt werden.

**Kindeswohlgefährdung** wird konkretisiert in § 1666 Abs. 1 BGB, der die Eingriffsschwelle für gerichtlich anzuordnende bzw. angeordnete Maßnahmen:

»Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind« sowie im einschlägigen Urteil des Bundesgerichtshofs von 1956: »Eine Gefährdung [...] ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.«<sup>2</sup>

Das bedeutet: Zur Klärung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,

- muss eine **konkrete Gefahr** für ein Kind vorhanden sein (entweder eine akute Gefahr für sein Leben oder eine Gefahr für seine Entwicklung)
- muss diese Gefahr eine **erhebliche** Schädigung für die Entwicklung des Kindes sehr wahrscheinlich (mit ziemlicher Sicherheit) mit sich bringen
- ist zudem entscheidend, wie **die Eltern** auf diese vorhandene oder drohende (Lebens-)Gefahr für ihr Kind reagieren: Sind sie bereit und in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden bzw. Hilfestellungen zu akzeptieren, die diese Gefährdung abwenden können?

**Gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung werden verstanden als konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung.

Gewichtige Anhaltspunkte können sich als **konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefährdung** zeigen

- in Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen eines Kindes,
- in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind,
- in elterlichem Erleben, Verhalten oder Aussagen,
- im Rahmen der Wohnsituation eines Kindes und seiner Eltern.

Diese Hinweise sind in **Abhängigkeit von** Alter, Entwicklungsstand, Entwicklungsbesonderheiten (wie etwa körperlicher oder geistiger Behinderung des Kindes) sowie – wenn möglich – individueller und familiärer Vor- und Hilfestellung zu beurteilen. Sie sind häufig unspezifisch, das heißt sie lassen nicht unmittelbar auf eine eindeutige Ursache schließen. Insofern wird die Einordnung von gewichtigen oder weniger gewichtigen Anhaltspunkten oftmals erst im **Verlauf eines Klärungsprozesses** möglich.

Zur Unterstützung bei Sondierung, Gewichtung und Bewertung von möglichen Gefährdungshinweisen sowie zur **Einschätzung einer möglichen Gefährdung** eines Kindes können und sollen FamHeb und FGKiKP die Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, S. 1434